

E-3695/06DE

Antwort von Herrn Kyprianou
im Namen der Kommission
(9.10.2006)

Die Schlussfolgerungen des Kollegiums vom 12. April 2006, einschließlich einer Reihe von Schlüsselmaßnahmen, wurden der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Anschluss an die Debatte schriftlich mitgeteilt. Diese Schlüsselmaßnahmen stellen nicht den eigentlichen rechtlichen Rahmen in Frage, sondern sollen die Umsetzung dieses Rahmens verbessern. Sie waren seitdem Gegenstand verschiedener Sitzungen von Vertretern der Kommission und der EFSA.

Die Maßnahmen, die direkt umgesetzt werden können, finden bereits Anwendung oder werden in Kürze angewendet. Für die übrigen Elemente erstellt die Kommission derzeit einen Aktionsplan, der bis Ende 2006 fertig gestellt sein sollte und in dem die verschiedenen Schritte genauer festgelegt werden, die erforderlich sind, um die Schlussfolgerungen der Debatte vollständig umzusetzen. Insbesondere bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungen des Zulassungsverfahrens handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der bereits angelaufen ist und nach und nach im Zuge der Festlegung des derzeit in Entwicklung befindlichen Aktionsplans abgeschlossen wird. Der genaue Zeitplan wird ebenfalls Teil des Aktionsplans sein.

Die Maßnahmen gelten für noch nicht bearbeitete Anträge für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003² und werden auch bei Anträgen auf erneute Zulassung und künftige Anträge im Rahmen dieser Vorschriften angewendet.

Was die Überprüfung der Erzeugnisse anbelangt, die vor der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel³ auf den Markt gebracht und gemäß dem Verfahren dieser Verordnung gemeldet wurden, so gelten für diese Erzeugnisse die besonderen Vorschriften für die Erneuerung der Zulassung bereits existierender Erzeugnisse. Gemäß diesen Vorschriften muss das Verfahren zur Erneuerung der Zulassung sinngemäß dem Verfahren für Neuanträge entsprechen. Das verbesserte Zulassungsverfahren findet also auch bei Erneuerungsanträgen für bereits existierende Erzeugnisse Anwendung.

Die zeitlichen Anforderungen für die Einreichung der Anträge auf Erneuerung der Zulassung sind in den Artikeln 8 Absatz 4 und 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁴ festgelegt und werden in der Verordnung (EG) Nr. 641/2004⁵ der Kommission näher ausgeführt. Insbesondere Anträge für Erzeugnisse, die RR Soy MON 40-3-2 enthalten, aus RR Soy

¹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetischer veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. L 106 vom 17.4.2001.

² Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003.

³ ABl. L 268 vom 18.10.2003.

⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist, ABl. L 102 vom 7.4.2004.

MON 40-3-2 bestehen oder gewonnen werden, müssen entweder vor dem 18. April 2007 eingereicht werden bzw. zu diesem Zeitpunkt für Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG⁶ zugelassen wurden (einschließlich Futtermittel, die RR Soy MON 40-3-2 enthalten, aus RR Soy MON 40-3-2 bestehen oder gewonnen werden). Die Lage ist ähnlich bei Erzeugnissen im Zusammenhang mit MON 810 Mais, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zugelassen wurden (einschließlich Saatgut und Futtermittel, die MON 810 Mais enthalten oder aus diesem bestehen), für die zwischen dem 18. April 2007 und dem 5. Mai 2007 ein Antrag zu stellen ist.

Sobald der Antrag auf Erneuerung eingereicht wurde, gilt derselbe Zeitplan wie für die Zulassung neuer Erzeugnisse. Die EFSA wird sich insbesondere bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme abzugeben, und die Kommission wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit einen Vorschlag unterbreiten.

Die für das Verfahren erforderliche Zeit verlängert sich unter Umständen, wenn die EFSA zusätzliche Informationen anfordert oder der Kommissionsvorschlag vom Ständigen Ausschuss abgelehnt wird. Wie in der Verordnung vorgesehen können Erzeugnisse, für die ein ordnungsgemäßer Erneuerungsantrag gestellt wurde, auf dem Markt bleiben, bis eine Entscheidung getroffen wurde.

Die Schlussfolgerungen des Kollegiums stellen die vorherigen Zulassungen genetisch veränderter Erzeugnisse nicht in Frage. Die Verbesserung des Zulassungsverfahrens sowie des wissenschaftlichen Kenntnisstands in einem sich derart rasch entwickelnden Bereich ist ein kontinuierlicher Prozess. Sofern diese neuen Elemente die Sicherheit eines zugelassenen Erzeugnisses nicht in Frage stellen, besteht keine Veranlassung, die Zulassung zu überprüfen. Gemäß diesem Ansatz ist in den Rechtsvorschriften die kontinuierliche Überprüfung zugelassener genetisch veränderter Organismen GVO vorgesehen, da der Inhaber der Zulassung während des gesamten Zulassungszeitraums alle neuen wissenschaftlichen Elemente im Zusammenhang mit der Sicherheit der Erzeugnisse sowie regelmäßige Berichte über die Überwachung nach dem Inverkehrbringen vorlegen muss. Ferner müssen alle Zulassungen nach zehn Jahren erneuert – und damit überprüft – werden.

⁶ Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ABl. L 7 vom 10.1.1991.